



1. Nachtragsvereinbarung zur Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZuLV) vom 01.12.2016

Nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227, 230) - StWG

Zwischen dem

Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst - HMWK -,
vertreten durch Frau Staatsministerin Angela Dorn

und den

Verwaltungsräten der Studentenwerke Frankfurt am Main, Gießen und Marburg sowie der Studierendenwerke Darmstadt und Kassel vertreten durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n

und den

Studentenwerken Frankfurt am Main, Gießen und Marburg sowie den Studierendenwerken Darmstadt und Kassel
vertreten durch den/die jeweilige/n Geschäftsführer/in

wird folgende 1. Nachtragsvereinbarung zur ZuLV vom 01.12.2016 geschlossen:

Präambel

Ziff. 3., letzter Satz der ZuLV vom 01.12.2016 lautet wie folgt:

„Im Jahr 2018 wird überprüft, ob sich die der Organisationsuntersuchung zugrundeliegenden Ausgangsparameter wesentlich verändert haben und insbesondere im Hinblick auf den erfassten Aufwand Anpassungen erforderlich sind“.

Mit der Evaluierung hatte das HMWK in Abstimmung mit den hessischen Studentenwerken das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) beauftragt. Auf der Grundlage des Abschlussberichtes von HIS-HE vom 11.03.2019 wird Ziff. 3 der ZuLV neu gefasst.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen in Ziff. 2 und Ziff. 9 der ZuLV vom 01.12.2016.

Zu Ziff. 2. Zuschuss für soziale Belange der Studierenden

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Haushaltsplan 2015“ durch die Wörter „im jeweiligen Haushaltsplan“ ersetzt.

Zu Ziff. 3. Auftragsverwaltung BAföG/AFBG

Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Den Studentenwerken obliegt gem. § 3 Abs. 3 StWG die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Hochschulbereich und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Für den Vollzug des BAföG und des AFBG erhalten die Studentenwerke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 StWG Landesmittel zur Deckung der notwendigen Personal- und Sachkosten.

Für die haushaltsrechtliche Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten in Auftragsangelegenheiten gelten die §§ 105 ff LHO, soweit im StWG nichts Anderes geregelt ist.

Für die Erstattung des Aufwandes ab dem Jahr 2020 dient das Ergebnis des Abschlussberichtes von HIS-HE vom 11.03.2019 als Orientierung. Das Land gewährt

den Studentenwerken auf dieser Grundlage nach Maßgabe des Haushaltsplanes einen pauschalen Aufwandsersatz je Fall von jeweils

- o 168,00 Euro im Bereich Inlands-BAföG
- o 396,00 Euro im Bereich Auslands-BAföG
- o 157,00 Euro im Bereich AFBG

Diese Beträge gehen von den in der ZuLV in Ziff. 3.1 vereinbarten Ansätzen aus und beinhalten zudem die vom Land Hessen bis einschließlich 2019 gewährten „Tarif- und Sachkostensteigerungen“ sowie den gemäß Ziff. 3.1 der ZuLV gezahlten Zuschlag zur Fallpauschale im Bereich des Inlands-BAföG in Höhe von 5,00 Euro je Fall (vgl. Abschlussbericht HIS HE, Abschnitt 4, S. 29 sowie Ziff. 9 Buchstabe c) auf S. 37).

Es besteht Einvernehmen, dass Tarif- und Sachkostensteigerungen bei der Erstattung des Aufwandes der Auftragsverwaltung Berücksichtigung finden.

Anhand der Betreuungsrelationen (0,5 Vollzeitäquivalent zu x Anträgen beim BAföG und 0,25 Vollzeitäquivalent zu x Anträgen beim AFBG) gilt folgender Korridor:

Bereich	Anträge/VZÄ	Korridor	Anträge/Korridor
BAföG-Inland	450	0,5 VZÄ	225
BAföG-Ausland	203	0,5 VZÄ	102
AFBG	547	0,25 VZÄ	137

Für das Inlands-BAföG gilt das Jahr 2018 als Basisjahr, für das Auslands-BAföG und das AFBG gilt weiterhin das Basisjahr 2013 (vgl. Abschlussbericht HIS HE, Nr. 8, Ziff. 7 Seite 36).

Für die Berechnung der Fallzahl sind die bearbeiteten Anträge nach § 46 BAföG bzw. § 19 AFBG zugrunde zu legen. Ablehnungen werden demnach bei der Zählung einbezogen. Grundlage ist die Antragsartenstatistik aus HeBAV aus dem Vorvorjahr, d. h., für 2020 ist das Jahr 2018 maßgeblich. Eine Erhöhung/Reduzierung der auf das jeweilige Studentenwerk bezogenen Aufwandserstattung erfolgt nur bei Über-/Unterschreitung des „Korridors“, jeweils bezogen auf das entsprechende Basisjahr.

Für das Inlands-BAföG gilt das Jahr 2018 als Basisjahr, für das Auslands-BAföG und das AFBG gilt weiterhin das Basisjahr 2013. Eine Anpassung des Erstattungsbetrages erfolgt demnach nur, sofern bei der zugrunde gelegten Zählung eine Fallzahl festgestellt wird, die gegenüber dem Basisjahr um einen höheren Wert als dem beschriebenen „Korridorwert“ abweicht. In diesem Fall wird der Berechnung das entsprechende

Vielfache des Korridorwertes zugrunde gelegt. Beträgt die Abweichung der tatsächlichen Fallzahlen gegenüber dem Basisjahr weniger als der Korridorwert, wird für die Berechnung des Zuschusses für das betrachtete Jahr die Basis-Fallzahl angenommen.

Mit der Aufwandserstattung sind alle im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge anfallenden Kosten abgegolten. Es erfolgt keine „Spitzabrechnung“. Eventuelle Überschüsse aus den für die Auftragsverwaltung zugewiesenen Mitteln sind in eine „zweckgebundene Rücklage“ zu überführen und dienen in den Folgejahren der Deckung von Kosten in der Auftragsverwaltung (gem. § 3 Abs. 3 StWG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 StWG).

Ist der in dem von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nachgewiesene und für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgabe notwendige Personal- und Sachaufwand der Studentenwerke höher als der Zuweisungsbeitrag des Landes und kann der Differenzbetrag nicht im Rahmen der „zweckgebundenen Rücklage“ gedeckt werden, erstattet das Land den Studentenwerken im Nachgang einen Ausgleich dieses Differenzbetrages („Defizitausgleich“). Der Defizitausgleich findet nur insoweit statt, wie die Studentenwerke auf etwaig entstehende strukturelle Defizite insbesondere im Wege personalwirtschaftlicher Maßnahmen zeitnah reagiert haben. Von einem strukturellen Defizit bei den Studentenwerken ist auszugehen, wenn die Landeszuweisung aufgrund anhaltend niedriger Antragszahlen gering bleibt, die Studentenwerke aber insbesondere hinsichtlich ihrer Personalkostenstruktur nicht zeitnah angemessen gegensteuern, um ihren Aufwand zu reduzieren. Betrachtet werden in diesem Zusammenhang jeweils zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre. Dies gilt erstmalig für das Haushaltsjahr 2020.

Bei den möglicherweise notwendig werdenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen ist die mit den vom Bund veranlassten BAföG- und AFBG-Reformen verbundene politische Zielsetzung berücksichtigungsfähig, die Zahl der BAföG- und AFBG-Anträge bis 2021 deutlich zu steigern.

Aufgrund der bestehenden Verwaltungsabläufe (Zeitpunkt der Vorlage der testierten Jahresabschlüsse der Studentenwerke beim HMWK und Haushaltsaufstellungsverfahren im Land) wird der auf das jeweilige Studentenwerk bezogene Defizitausgleich frühestens zwei Jahre nach dem maßgeblichen Haushaltsjahr erfolgen können.

Die Mittel für die Auftragsverwaltung werden jährlich gewährt. Die Festsetzung erfolgt durch Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Mittel werden im Voraus in monatlichen Raten, spätestens zum Letzten des Monats, gezahlt.

Zu Ziff. 9. Schlussbestimmungen

Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die ZuLV gilt bis 31.12.2024 und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei bis zum 31.12. für das übernächste Jahr gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Folgende Sätze 4 und 5 werden ergänzt:

Die 1. Nachtragsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Sämtliche Vereinbarungen der ZuLV vom 01.12.2016 bleiben wirksam, soweit sie nicht durch den vorliegenden Nachtrag geändert wurden.

Wiesbaden, den 20.12.2019

Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst


Angela Dorn

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studierendenwerks Darmstadt


Prof. Bruder

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Frankfurt am Main


Prof. Manfred Schubert-Zsilavec

Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Gießen


Susanne Kraus

Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Kassel
Studierendenwerks


Dr. Oliver Fromm


Vorsitzender des Verwaltungsrates des
Studentenwerks Marburg


Dr. Friedhelm Nonne


Geschäftsführerin des
Studierendenwerks Darmstadt


Ulrike Laux

Geschäftsführer des
Studentenwerks Frankfurt am Main


Konrad Zündorf

Geschäftsführer des
Studentenwerks Gießen


Ralf Stobbe

Geschäftsführerin des
Studentenwerks Kassel
Studierendenwerks


Christina Walz

Geschäftsführer des
Studentenwerks Marburg


Dr. Uwe Grebe